

Satzung des "TuS Wiehl ESC e.V."

Inhalt

Vorbemerkung
Präambel2
\$1 Name und Sitz des Vereins
§ 2 Vereinszweck und Verbandsmitgliedschaften
§ 3 Geschäftsjahr
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Mitgliedsbeitrag5
§ 8 Organe
§ 9 Der geschäftsführende Vorstand
§ 10 Der erweiterte Vorstand
§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
§ 12 Kassenprüfer
§ 13 Mitgliederversammlung8
§ 14 Vereinsstrafen9
§ 15 Vereinsjugend9
§ 16 Bezahlte Mitarbeit9
§ 17 Vereinsordnungen
§ 18 Haftung
§ 19 Datenschutz
§ 20 Auflösung
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie z. B. das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Präambel

Der TuS Wiehl ESC e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbst- bestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein Schutzkonzept. Dieses sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "TuS Wiehl ESC e.V." Der TuS Wiehl ESC e.V." hat seinen Sitz in Wiehl. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 600993 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Verbandsmitgliedschaften

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Amateur-Eissports unter besonderer sportlicher und sozialer F\u00f6rderung von Kindern und Jugendliche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen
- 2. Die Sportausübung erfolgt in folgenden Abteilungen: Eiskunstlauf, Eishockey und Parahockey. Die Neubildung einer weiteren Abteilung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungen Eiskunstlauf und Eishockey mit Parahockey agieren jeweils eigenständig, was die sportspezifische Ausrichtung angeht; näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 3. Der Verein ist Mitglied des "Kreissportbund Oberberg e.V.", des "Stadtsportverband Wiehl e.V.", des "Eishockeyverband NRW e.V". und des "Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V." (LEV-NRW). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des "Kreissportbund Oberberg e.V.", des "Stadtsportverband Wiehl e.V.", des "Eishockeyverband NRW e.V". und des "Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. (LEV-NRW)" und deren übergeordneten Fachverbände soweit sie diese Sportarten ausüben an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
- 4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 5. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand) anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das Beitragsjahr beginnt mit dem 01.06 und endet am 31.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) außerordentlichen Mitgliedern

Jedes Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen selbst Stimmrecht, Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.

- 3. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und/oder sind aktiv in der Vereinsführung und Organisation (z.B. Trainer, Teammanager, Betreuer) tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport oder der Vereinsführung zu beteiligen.
- 4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 6. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Für die Aufnahme ist ein Aufnahmeantrag in Textform notwendig. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter inTextform.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages über die Aufnahme. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Antragssteller eine ablehnende Entscheidung in Textform mit. Diese Entscheidung braucht keine Begründung enthalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung, die Ordnungen und die Vorschriften der Bünde und Verbände, deren Mitglied der Verein ist (§ 2), als rechtsverbindlich an.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) möglich. Die Kündigung muss in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen.
- 6. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen
 - b) bei Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorstandes
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - d) bei unehrenhaften Handlungen, die dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schaden, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - e) bei grob unsportlichem Verhalten
 - f) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - g) bei Verstoß gegen die Amateurbestimmungen
 - h) bei Nichterfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung, wenn dadurch dem Verein ein Schaden entsteht.
- 7. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins samt Begründung vorgelegt werden.

- 8. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 9. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, wobei der Ausschluss dem Mitglied unverzüglich per eingeschriebenem Brief bekannt gemacht wird.
- 10. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 11. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen von der Übersendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. Das Mitglied muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat bei Aufnahme eine entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus volljährigen, natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Finanzvorstand
 - d) Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeitdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolgerbestimmen.
- 10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Koordinator Eishockey Senioren
 - c) Koordinator Eishockey Nachwuchs
 - d) Koordinator Eiskunstlauf Leistungssport
 - e) Koordinator Eiskunstlauf Breitensport
 - f) Koordinator Para-Eishockey
 - g) Jugendleiter

- 2. Die Koordinatoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand hat in der konstituierenden Sitzung einen Geschäftsverteilungsplan über die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes zu erstellen, der bei Bedarf angepasst werden kann.
- 4. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dauert zwei Jahre.
- 5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der übrige erweiterte Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Das so bestimmte Vorstandsmitglied führt sein Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alternativ übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch.
- 6. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- 7. Der Vorstand wird bei Bedarf einberufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 10 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassungüber Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließungvon Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Weiterhin wird ein dritter Kassenprüfer als Ersatzkandidat gewählt. Der dritte Kassenprüfer tritt nur bei Verhinderung von einem der ersten beiden Prüfer auf. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers ist uneingeschränkt zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 3. Die Kassenprüfer haben einen eigenhändig unterschriebenen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, aus welchem der Umfang der vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnisse ersichtlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufenden und geleitet, wobei die Leitung nur einem Mitglied des Vorstandes obliegen darf.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn entweder der erweiterte Vorstand oder 30 % der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und der erforderlichen Anzahl von Unterschriften dem ersten Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Vertreter zu übergeben.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - e) Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers
 - f) Beschussfassung über Umlagen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- 6. Mitgliederversammlungen finden ausschließlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste jeder Art und zu jeder Zeit zulassen.
- 10. Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.
- 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei

- gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut wiederzugeben.

§ 14 Vereinsstrafen

- 1. In den in § 6 Absatz 6 dieser Satzung bezeichneten Fälle kann durch den erweiterten Vorstand neben dem Ausschluss oder anstelle des Ausschlusses auf
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu einem Jahresbeitrag
 - c) Aberkennung einzelner Mitgliedsrechte
 - d) Sperre bis zu zwei Jahren
 - e) oder auf mehrere dieser Strafen erkannt werden.
- 2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 8 bis 10 entsprechend.
- 3. Etwaige Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden durch die Verhängung einer Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 15 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Bezahlte Mitarbeit

- 1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern

- abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Vereinsordnungen

- 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
- 2. Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Haftung

- 1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedecktsind.

§ 19 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vereinhinaus.

§ 20 Auflösung

 Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung die Auflösung beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- 2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach dieser Regelung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ver- einsmitglieder dann beschlussfähig.
- 3. Die Auflösung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2024 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.